

ne Erstattungen mehr auf europäischer Ebene gewährt. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für den vollständigen Verzicht auf das Instrument ein. Die Maßnahmen des Programms zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft sind darauf ausgerichtet, vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung kaufkräftiger Märkte zu unterstützen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

67. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welche Risiken bestehen für die luftverkehrsrechtliche Zulassung des zukünftigen MALE UAV, und welche Maßnahmen sind deshalb vorgesehen, eine ähnliche Entwicklung wie bei der Beschaffung des Euro Hawk zu vermeiden?

#### **Antwort des Staatssekretärs Stéphane Beemelmans vom 17. Dezember 2013**

Eine Musterzulassung für ein unbemanntes Luftfahrtsystem (Unmanned Aerial System/UAS) setzt voraus, dass Entwicklung und Produktion unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Luftfahrtstandards und nationalen Vorschriften erfolgen. Dazu sind von den anerkannten Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben entsprechende Nachweise zu erbringen. Auf Basis dieser Nachweise erfolgen die Musterprüfung und darauf aufbauend die Musterzulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät.

Das sichere Erreichen einer Musterzulassung ist erst nach Abschluss der Musterprüfung prognostizierbar. Hierbei wird festgestellt, ob der Auftragnehmer im Rahmen der Qualifikation die durch die Zulassungsbehörde festgelegten Zulassungsanforderungen erfüllt hat.

Um das Risiko hinsichtlich einer Zulassung eines zukünftigen Medium Altitude Long Endurance (MALE) UAS zu minimieren, ist das Zulassungskonzept vor Vertragsschluss derart zu gestalten, dass die Verfügbarkeit der erforderlichen Nachweisdokumentation möglichst sichergestellt ist. Weiterhin wird bei einer zukünftigen MALE-UAS-Beschaffung Vorsorge zu treffen sein, dass eine Verpflichtung zur Abnahme nicht vor Erteilung einer Musterzulassung eingegangen wird.

68. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Für welchen Zeitraum ist die Beschaffung eines MALE UAV bzw. UCAV geplant, und wird es ggf. zu einer Beschaffung einer Übergangslösung sowohl für ein MALE als auch für ein HALE UAV kommen (bitte unter Angabe der jeweiligen Modelle)?

**Antwort des Staatssekretärs Stéphane Beemelmans  
vom 17. Dezember 2013**

Derzeit wird im Bundesministerium der Verteidigung die Beschaffung einer Nachfolge der in Afghanistan eingesetzten MALE-UAS-Zwischenlösung (HERON 1) vorbereitet. Eine Beschaffungsentscheidung für diese MALE-UAS-Überbrückungslösung ist derzeit für 2014 geplant. Mögliche Lösungsvorschläge, die derzeit untersucht werden, sind der PREDATOR B der Firma General Atomics und der HERON TP der Firma Israel Aerospace Industries. Hinsichtlich einer Beschaffung eines unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugs oder einer Übergangslösung für ein High Altitude Long Endurance (HALE) UAS bestehen keine Planungen.

69. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Inhalt (inkl. Einsatzgebiet, -auftrag, -befugnissen, -dauer und rechtlicher Grundlage) und personellen Umfang hat der Einsatzplan für die deutsche militärische Unterstützung des französischen Militäreinsatzes in der Zentralafrikanischen Republik, die der UN-Sicherheitsrat am 5. Dezember 2013 mit seiner Resolution 2127(2013) autorisiert hat, und in Kooperation mit welchen Staaten bzw. innerhalb welchen integrierten militärischen Systems wird dieser Bundeswehreinsatz durchgeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 2. Januar 2014**

Die Bundeswehr plant keinen Einsatz in der Zentralafrikanischen Republik. Frankreich hat am 27. November 2013 eine Anfrage zur bilateralen deutschen militärischen Unterstützung des französischen Militäreinsatzes in der Zentralafrikanischen Republik gestellt. Deutschland beabsichtigt, Frankreich mit strategischem Lufttransport und strategischem luftgestütztem Verwundetentransport außerhalb der Zentralafrikanischen Republik auf der Grundlage von Einzelanfragen zu unterstützen. Vorgesehen sind reine Transportflüge ohne spezifisch-militärischen Charakter, die außerhalb der eigentlichen Kampfzone erfolgen und nicht in eine konkrete militärische Operation integriert sind.

Die gegenüber Frankreich zugesagte Unterstützung dessen Engagements in der Zentralafrikanischen Republik stellt damit keinen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes dar.

Derzeit liegen keine solchen konkreten Unterstützungsanfragen seitens Frankreichs vor.